

Universität Leipzig

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung¹

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) hat die Erziehungswissenschaftliche Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am xx.xx. 2016 folgende Auswahl-satzung erlassen:

§ 1

Auswahlverfahren und Auswahlkommission

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.
- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität der in §2 und §3 aufgeführten Studiengänge festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis der in §2 und §3 beschriebenen Auswahlverfahren der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vergeben.
- (3) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben haben.
- (4) Die Auswahl geeigneter Bewerber und die Bildung der Rangliste der geeigneten Bewerber obliegen der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wird vom Prüfungsausschuss gewählt und durch den Vorsitzenden bestellt. In der Auswahlkommission sollten im dem Studiengang lehrende Professoren vertreten sein.
- (5) Zu Mitgliedern der Auswahlkommission werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fach-

¹ In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

gebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem Studierendenvertreter mit beratender Stimme ist möglich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2

Auswahlkriterien für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik

- (1) Im Lehramt Sonderpädagogik werden gemäß § 2 Abs. 2 der Rahmen-satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen.
- (2) Innerhalb der 80 Prozent-Quote der Hochschule wird die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) zusätzlich berücksichtigt. Im Ergebnis dessen werden unter Berücksichtigung der Vorabquoten entsprechend § 2 Abs. 1 der Rahmenordnung die Studienplätze zu 80 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 20 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) vergeben.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durch das Studentensekretariat durchgeführt.

§ 3

Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung

- (1) Für den Masterstudiengang "Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences" kann sich bewerben, wer – die in § 2 Abs. 1 und 2 der Studienordnung des Masterstudiengangs "Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences" genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn nachweisen kann, – über gesicherte Englischkenntnisse (Leistungsniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und über gesicherte Deutschkenntnisse (DSH-Prüfung für ausländische Bewerber) verfügt.
- (2) Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen für die Eignungsfeststellung im Auswahlverfahren einzureichen:
 - tabellarischer Lebenslauf;

- Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie;
- Nachweis(e) über die erforderlichen Sprachkenntnisse;
- Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records) bzw. den Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
- ggf. vorhandene Nachweise über eine studiengangrelevante Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder über ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende, Aktivitäten;
- Motivationsschreiben mit einer eingehenden schriftlichen Begründung für die Wahl des Studienganges.

(3) Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) über das Onlinebewerbungstool (AlmaWeb) eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist wird etwa sechs Monate zuvor in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung zum Masterstudiengang Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences stützt sich auf die Auswahlkriterien a)- c).

a) die zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellungsprüfung vorliegenden Noten des zugrunde liegenden ersten Hochschulabschlusses

b) das eingereichte Motivationsschreiben mit schriftlicher Begründung der Studiengangswahl

c) die in der Bewerbung dargestellten studiengangbezogenen Erfahrungen

(5) Die Punktwerte für die Auswahlkriterien a) bis c) werden von der Auswahlkommission vor Beginn des Auswahlverfahrens festgelegt und dokumentiert. Die Noten, das Motivationsschreiben und die biographischen Vorerfahrungen und Bezüge haben jeweils das Gewicht von einem Drittel der Gesamtpunktzahl der Auswahlkriterien a) bis c). Die Auswahlkommission legt darüber hinaus ein Mindestpunktekriterium für die Zulassung fest.

(6) Bewerber, welche die formalen Zugangsvoraussetzungen (§3 Abs.1) nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht fristgerecht (§3 Abs. 3) oder unvollständig (§3 Abs.2) einreichen oder das Mindestpunktzahl nicht erfüllen (§3 Abs. 5), erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Nichtzulassung zum Studiengang.

- (7) Die Besetzung der Studienplätze erfolgt auf Grundlage der erstellten Gesamtrangliste, ggf. im Nachrückverfahren. Die zugelassenen Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zum Studiengang. Abgelehnte Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit einer Information über ihren Rangplatz und nehmen ggf. an einem Nachrückverfahren teil.
- (8) Die Bewertung der einzelnen Bestandteile erfolgt nach dem festgelegten Punkteraster. Die Punktevergabe richtet sich abgestuften Ausprägungsgraden, welche durch die Auswahlkommission allgemein festgelegt werden. Jedes Mitglied der Auswahlkommission dokumentiert seine jeweilige Punktevergabe zur jeweiligen Bewertung.
- (9) Aus den Bewertungen zu den Bewerbungen werden durch Addition Gesamtpunktzahlen gebildet. Diese sind die Grundlage der Bildung einer Gesamtrangliste aller Bewerbungen.
- (10) Die Gesamtrangliste wird dem Studierendensekretariat bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Auswahlverfahrens übermittelt.
- (11) Die Zulassungsbescheide und Ablehnungsbescheide werden nach spätestens nach vier Wochen über das AlmaWeb Studierendenportal zur Verfügung gestellt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde durch den Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am (...) 2015 beschlossen.

Sie wurde vom Rektorat am xx.xx. 2016 genehmigt. Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Auswahl Satzungen der Fakultät. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum xx.xx. 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung vom 28. Oktober 2009 außer Kraft

Leipzig, den (...) 2016

Prof. Dr. Beate Schücking
Rektorin